

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2022  
über die Erhebung von Gebühren für die Bewohnerparkausweise  
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3108) i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 13.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Euskirchen für alle Straßen in Euskirchen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Kreisstadt Euskirchen Baulastträger ist.

### **§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung der Ausweise wird ab dem 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

- Jahresgebühr: 60,00 Euro
- Ersatzausstellung nach Verlust: 25,00 Euro
- Änderung des amtlichen Kennzeichens: 15,00 Euro

(2) Die Gebühr wird bei Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Veröffentlicht im Rundblick (Amtsblatt) am 30.12.2022.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Verordnungstext mit dem bekannt gemachten Verordnungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022

Sacha Reichelt

Bürgermeister